

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufsatz

Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache – Bildungspolitische Hintergründe, Ziele und Schwerpunktsetzungen des gleichnamigen Grundsatzes vom 1.8.2014

Claudia Schanz

Gesellschaftspolitische Ausgangslage und aktuelle Situation in den Schulen

Die Situation in den Schulen ist gekennzeichnet durch anhaltende Migrationsbewegungen. Seit einigen Jahren ist eine spürbare Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen zu beobachten, die mit ihren Familien oder auch allein aufgrund von Flucht, europapolitischen Entwicklungen und Globalisierung auf Dauer oder auch nur für einige Jahre ihren Lebensmittelpunkt in Niedersachsen haben. Besonders die Kinder und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten wie Syrien, Afghanistan, Irak etc., die oft schwierigste Fluchtgeschichten hinter sich haben, traumatisiert sein können und teilweise kaum Gelegenheit zum regelmäßigen Schulbesuch hatten, erfordern intensive pädagogische Aufmerksamkeit in der Schule und adäquate Unterrichtsangebote, um Lernbereitschaft entwickeln und im Unterricht erfolgreich mitarbeiten zu können. Dies betrifft z.T. auch Kinder aus Familien der Roma, die überwiegend aus dem Balkan stammen. Darüber hinaus wandern Kinder ein mit guten Bildungsvoraussetzungen, deren Eltern häufig im Zuge der Internationalisierung des Arbeitsmarktes – teilweise temporär begrenzt – in Niedersachsen leben. Der Wunsch nach guten Bildungs- und Zukunftschancen verbindet alle.

Insgesamt verfügt etwa ein Viertel aller niedersächsischen Schülerinnen und Schüler über einen sogenannten migrationsgeschichtlichen Hintergrund. Obwohl die meisten von ihnen hier geboren und aufgewachsen sind und ihre gesamte Bildungslaufbahn hier durchlaufen haben, ist eine anhaltende Bildungsbenachteiligung zu verzeichnen. In allen namhaften Studien wird regelmäßig auf den leider nach wie vor zu engen Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft hingewiesen. Kinder und Jugendliche mit Migrationsbiographie sind aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation davon überdurchschnittlich betroffen. Trotz erfreulicher Verbesserungen, z. B. bei der Entwicklung der Lesekompetenz und bei der Erlangung von höheren Schulabschlüssen, sind sie nach wie vor in den unteren Bildungsgängen und in den Risikogruppen nach PISA überrepräsentiert – ebenso wie allgemein Schülerinnen und Schüler aus bildungsbenachteiligten Familien.



Bildungspolitische Zielsetzungen und Handlungsansätze

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine zunehmend von kultureller, sprachlicher, religiöser und sozialer Vielfalt geprägte Schule ist daher das oberste bildungspolitische Ziel der Landesregierung, Bildungserfolg unabhängiger von Herkunft zu machen und jedem Kind durch anschlussfähige Bildungsangebote optimale Entwicklungsbedingungen zu ermöglichen. Als Maßnahmen zu einer höheren Bildungsbeteiligung zählen hierbei neben der Erweiterung der Anzahl und Qualität von Ganztags- und Gesamtschulen innovative Ansätze zur Stärkung der sprachlichen Schlüsselkompetenzen im Rahmen von Sprachbildung und Sprachförderung. Die Landesregierung trägt diesem Ziel Rechnung, indem sie die qualitative Weiterentwicklung der Sprachförderung als wichtiges bildungspolitisches Ziel formuliert und die Mehrsprachigkeit fördert, u. a. durch den zusätzlichen Ausbau des herkunftssprachlichen Unterrichts in der Sekundarstufe I.

Eine zentrale Gelingensbedingung stellt die bildungspolitische Orientierung am Konzept der durchgängigen Sprachbildung dar: Sprachförderung wird als Teil eines solchen Gesamtkonzepts verstanden. Es zielt darauf ab, allen Schülerinnen und Schülern den Aufbau adäquater sprachlicher Handlungskompetenzen zu ermöglichen, indem entsprechende Handlungsansätze auf horizontaler Ebene – d. h. im Regelunterricht, im Bereich additiver Sprachfördermaßnahmen, im herkunftssprachlichen Unterricht, bei der Förderung der Mehrsprachigkeit, im Rahmen des Ganztags, bei der Elternkooperation – und auf vertikaler Ebene – d. h. bei der Übergangsgestaltung zwischen allen Stufen und Formen des Bildungssystems – miteinander verknüpft werden. Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Familien und mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache werden von diesem Ansatz besonders profitieren, da die Schule der entscheidende, oft einzige Ort ist, an dem sie die für den Bildungserfolg ausschlaggebenden sogenannten bildungssprachlichen Kompetenzen erwerben können.

Durchgängige Sprachbildung wird auch als Teil der interkulturellen Öffnung von Schule verstanden und in den gesamten Zusammenhang von Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung gestellt. Durch Projekte wie „DaZNet“ (Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz) und „Umbrüche gestalten“ (Sprachenförderung und -bildung als integrale Bestandteile innovativer Lehrerbildung in Niedersachsen), entsprechende Lehrerfortbildungen sowie durch die Fachberatung interkulturelle Bildung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) werden Schulen bei der Umsetzung begleitet. Darüber hinaus wird ein kohärentes curriculares Konzept zur durchgängigen Sprachbildung und Sprachförderung weiter entwickelt.

Damit Sprachförderung gelingen kann, müssen Schulen auch Orte der Anerkennung und Wertschätzung gelebter Vielfalt sein, in denen sich alle Kinder und Jugendlichen und deren Eltern willkommen fühlen und teilhaben können. Die Schulentwicklung ist daher pädagogisch daran auszurichten, stärkenorientierte Entwicklungsbedingungen für jedes Kind zu schaffen und systematisch mögliche Zugangsbarrieren und Aus-

grenzungsmechanismen abzubauen – in den Strukturen, in der Schulkultur, im Unterricht und in den Lehrplänen.

Grundlagen und Zielsetzungen des Runderlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“

Die Bildungsmaßnahmen des zum 1.8.2014 in Kraft getretenen Runderlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (kurz Runderlass genannt) sollen dazu beitragen, den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen, bei denen Deutsch nicht die Herkunftssprache mindestens eines Elternteils ist, zu verbessern und ihnen einen höchstmöglichen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Vorrangige Bedeutung kommt dabei dem Erwerb und der Erweiterung der sprachlichen Handlungsfähigkeiten in der deutschen Sprache zu. Herkunftssprachlicher Unterricht wird dabei als Unterstützung und Erweiterung dieser Kompetenzen gesehen.

Darüber hinaus zielen die Maßnahmen des Erlasses darauf ab, die sprachlich-kulturelle Vielfalt der Schüler- und Elternschaft als Chance für interkulturelles Lernen bewusst wahrzunehmen, die Fähigkeit aller zum interkulturellen Austausch zu stärken und in der schulprogrammatischen Arbeit zu berücksichtigen.

Mit einzelnen isolierten Förderstunden sind diese Zielsetzungen nicht zu erreichen. Entscheidend ist die Verzahnung integrativer und additiver Handlungsansätze in einem umfassenden Sprachförderkonzept. Dieses bezieht die Möglichkeiten neigungs- und interessenbezogener Förderansätze, z. B. im Rahmen des Ganztags, ebenso ein wie innovative Ansätze beim Ausbau von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und zur pädagogischen Entfaltung der Mehrsprachigkeit. Nur durch die regelmäßige Überprüfung eines solchen Qualitätsentwicklungsprozesses im Rahmen systemischer Schulentwicklung ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess zu erreichen, der letztendlich zu den beabsichtigten Wirkungen führt. Weiterführende Hinweise gibt die KMK-Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ in der Fassung vom 5.12.2013.

Die Systematik des Vorgängererlasses wurde im Wesentlichen beibehalten. Der relativ starken Zuwanderung sogenannter Quereinsteigerinnen und -einsteiger, also derjenigen, die neu zuwandern und über keine oder allenfalls geringe Deutschkenntnisse verfügen, wird mit dem Ziel einer effektiveren additiven Sprachförderung für diese Zielgruppe Rechnung getragen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zukünftig in den Landesaufnahmehöfen Niedersachsen in Friedland, Braunschweig und Bramsche nur noch Erstaufnahmen vorgenommen werden und die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen daher bereits nach circa vier bis maximal zwölf Wochen die Regelschulen in den Kommunen besuchen werden. In den ersten Jahren ihrer Bildungslaufbahn in Deutschland benötigen neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler zwingend und vorrangig eine additive Förderung in Deutsch als Zweitsprache und gegebenenfalls in einer Fremdsprache, die an ihre jeweiligen Bildungsvoraussetzungen anknüpft, damit so schnell wie möglich die für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Regelklasse notwendigen schriftsprachlichen Kompetenzen erworben werden können.

In der Spracherwerbsforschung besteht weitgehend Konsens, dass für den Erwerb altersgemäßer bildungssprachlicher Kom-

petenzen circa fünf bis acht Jahre benötigt werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich an die intensivste Sprachfördermaßnahme, nämlich den Besuch der Sprachlernklasse, i. d. R. eine kontinuierliche weitere additive Sprachförderung (z. B. durch Teilnahme an einem Förderkurs oder an Förderunterricht) anschließen muss.

Selbstverständlich sind im Grundsatzrlass auch weiterhin Fördermöglichkeiten für alle anderen Kinder und Jugendlichen mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache sowie in den Fremd- und Herkunftssprachen vorgesehen. Hierfür stehen auch weiterhin zusätzliche Kontingente an Lehrerstunden zur Verfügung. Grundsätzlich ist es Aufgabe jeder Schule und gleichzeitig auch Voraussetzung für jede Schule, die aus dem dafür bereitgestellten Kontingent zusätzliche Lehrerstunden in Anspruch nimmt oder nehmen möchte, ein Sprachförderkonzept zu erstellen, das additive und integrative Maßnahmen ausweist. Die additiven Förderstunden müssen im Stundenplan der Schule klar ausgewiesen sein.

Grundsätze des Runderlasses im Überblick

- Sprachförderung wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach – so auch z. B. des Mathematik-, Biologie- oder Geschichtsunterrichts. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können (d. h. Brücken bauen von der Alltags- zur Bildungssprache).
- Sprachförderung ist Teil von Unterrichts- und Schulentwicklung und im Schulprogramm ausgewiesen. Sprachfördermaßnahmen sind im Förderkonzept der Schule dargestellt.
- Additive Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a NSchG sind zeitlich begrenzte, gezielte Interventionen für die Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkompetenzen nicht ausreichen, um bei ausschließlich integrativer Förderung erfolgreich am Regelunterricht teilzunehmen. Sie erfolgen auf der Grundlage einer Sprachstandsbeobachtung, beinhalten individualisierte klare Förderziele und deren Überprüfung in regelmäßigen Abständen. Additive Fördermaßnahmen kommen vorrangig, aber nicht ausschließlich, neu zuwandernden Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse zugute.
- Die Zwei- und Mehrsprachigkeit ist eine wertvolle lebensweltliche Ressource, die durch unterschiedliche pädagogische Angebote anerkannt und weiterentwickelt wird.
- Schule als lernende Institution geht von Vielfalt als Normalität und Potenzial für alle aus, öffnet sich interkulturell und gestaltet entsprechende Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern.

Neue innovative Schwerpunktsetzungen

Ausgehend von diesen Grundsätzen und in Abstimmung mit den im Rahmen eines breiten öffentlichen Anhörungsverfahrens erfolgten Anregungen sind die im Folgenden dargestellten innovativen Weiterentwicklungen der Erlassbestimmungen vorgenommen worden. Aus Gründen schneller Lesbarkeit werden ausschließlich die zentralen Neuerungen im Überblick dargestellt. Weitere Ausführungen sind dem Erlass zu entnehmen.

Sprachförderung ist ein kontinuierlicher Prozess. Die in dem Runderlass geregelten additiven Sprachfördermaßnahmen stellen hierbei eine Hierarchie in Hinsicht auf die Förderintensität dar. Schülerinnen und Schüler sollten bei Bedarf nach Abschluss der jeweiligen additiven Maßnahme durch die nächstintensivste Form weiter gefördert werden. Das bedeutet in der Praxis, dass sich beispielsweise nach Abschluss einer Sprachlernklasse ein Förderkurs oder Förderunterricht anschließen sollte. Der Grundsatzterlass sieht folgende additive Sprachfördermaßnahmen in diesem Sinne vor:

- Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
- Sprachlernklassen (für mindestens 10 bis maximal 16 Schülerinnen und Schüler, 23 Wochenstunden in den Schuljahrgängen 1 bis 4, 30 in den Schuljahrgängen 5 bis 10)
- Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ (für mindestens 4 Schülerinnen und Schüler, 4 bis 6 Wochenstunden im Primarbereich, 5 bis 8 im Sekundarbereich I)
- Förderunterricht (ohne Mindestschülerzahl, 5 Wochenstunden für neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Sprachlernklasse oder einem Förderkurs beschult werden können, ansonsten 2 bis 5 Wochenstunden)
- Sprachförderung nach besonderen Sprachförderkonzepten (für Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen)

Spracherwerb mit dem Ziel altersangemessener zweit- und bildungssprachlicher Kompetenzen ist als langjähriger Prozess während der gesamten Bildungsbiographie zu gestalten. In der Praxis führen falsche Erwartungen häufig zu vermeidbaren Enttäuschungen, wie etwa die Vorstellung, Schülerinnen und Schüler müssten nach Abschluss der Sprachlernklasse bereits das Anforderungsniveau der Regelklasse erreicht haben.

Darstellung der Neuerungen im Überblick

Aufnahme in die Schule (Nr. 2 des Erlasses)

- Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern aus anderen Herkunftsländern stellt die Schule im Rahmen eines Aufnahmegesprächs den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest und berät die Eltern und Kinder in Hinsicht auf Schullaufbahn und Schulabschluss. Sollte es Gründe geben, den Schulbesuch an einer anderen Schule zu empfehlen, benennt die Schulleitung eine wohnortnahe Schule, die vom Schulprofil her passend erscheint und zur Aufnahme bereit ist. Hintergrund für diese Neuregelung sind Probleme in der Praxis, die dazu führten, dass Schülerinnen und Schüler in der Vergangenheit von einer oder mehreren Schulen abgewiesen wurden und z. T. wochenlang auf der Suche nach einer aufnahmebereiten Schule waren.
- Die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache stellt allein keinen Verweigerungsgrund dar für die Aufnahme in eine Schule.
- Zugewanderte Jugendliche, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ihre Schulpflicht je nach Bildungsvoraussetzung und Bildungsziel in einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Bildungsgang erfüllen. Sollten sie jedoch keine allgemein bildende Schule besuchen, müssen sie sich umgehend bei der vom Schulträger bestimmten berufsbildenden Schule melden.

Sprachlernklassen (Nr. 3.2 des Runderlasses)

- Sie stellen die intensivste Form der additiven Sprachförderung dar und dienen dem Ziel, neu zuwandernde Kinder und Jugendliche ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen optimal auf den erfolgreichen Besuch einer ihrer bisherigen Bildungsbiographie und dem angestrebten Schulabschluss entsprechenden Regelklasse vorzubereiten. Insofern sollten Sprachlernklassen an allen Schulformen außer Förderschulen angeboten werden und nicht mehr wie bisher üblich vorrangig an Hauptschulen.
- Die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Sprachlernklassen innerhalb einer Schule, aber auch von zentralen Sprachlernklassen, die von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen frequentiert werden, ist grundsätzlich möglich.
- Um die Unterrichtsqualität zu erhöhen, werden erstmalig klare Standards mit Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen formuliert (A 2 bzw. B 1).
- Klassenlehrkräfte einer Sprachlernklasse müssen angesichts der komplexen Anforderungen über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügen bzw. diese im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme zeitnah erwerben. Nähere Informationen hierzu können das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLO) und die Fachdezernentinnen und -dezernenten für Interkulturelle Bildung bei der NLSchB bzw. die entsprechenden Fachberaterinnen und Fachberater geben.
- In einer i. d. R. bis zu dreimonatigen Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase in der Sprachlernklasse werden die Bildungsvoraussetzungen und -ziele unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ermittelt und so früh wie möglich eine Zuordnung zu einer Regelklasse vorgenommen. Diese muss nicht zwangsläufig dieselbe Schule sein, an der die Sprachlernklasse geführt wird. Die Kinder und Jugendlichen nehmen mit zunehmenden Anteilen am Regelunterricht und an Arbeitsgemeinschaften bzw. Ganztagsangeboten teil. Für diese Schülerinnen und Schüler ist parallel zum systematischen Spracherwerb in der Sprachlernklasse Sprachkontakt zu deutschsprachigen Kindern und Jugendlichen besonders wichtig.
- Um den schwierigen Lernausgangslagen von nicht in der Herkunftssprache alphabetisierten Schülerinnen und Schülern bzw. denjenigen ohne oder mit nur geringer schulischer Grundbildung in heterogenen Lerngruppen gerecht zu werden, können diese doppelt gezählt werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Alphabetisierungsbedarf in der deutschen Sprache im Sekundarbereich I. Insofern werden kleinere Klassengrößen erreicht, Kleingruppenarbeit ermöglicht und die Lehrkräfte entlastet.
- Ein Teil der für die Sprachlernklassen angesetzten Wochenstunden von 23 im Grundschulbereich und 30 im Sekundarbereich I kann für die Bildung von Kleingruppen, Teamteaching oder für pädagogische Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements verwendet werden. Dieses schließt die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie eine enge Zusammenarbeit der abgebenden und aufnehmenden Klassenlehrkräfte in Hinsicht auf die Fortsetzung der Sprachförderung und die pädagogische Begleitung beim Übergang ein.

- Der aufnehmenden Schule bzw. Regelklassenlehrkraft wird eine aussagekräftige Dokumentation der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung mit dem Schwerpunkt auf Deutsch als Zweitsprache und Aussagen zur sprachlichen Handlungsfähigkeit in allen Fächern übergeben.

Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ (Nr. 3.3) und Förderunterricht (Nr. 3.4)

- Für neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen, die aufgrund Nichterreichens der jeweils vorgeschriebenen Mindestschülerzahlen nicht an einer Sprachlernklasse bzw. einem Förderkurs teilnehmen können, umfasst der Förderunterricht mindestens fünf Wochenstunden.
- Der Sprachförderunterricht in den Abschlussklassen ist gezielt dazu zu nutzen, auf die sprachlichen Anforderungen und Prüfungsformate des jeweiligen Schulabschlusses vorzubereiten.
- Um Überforderungen zu vermeiden, darf die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerin bzw. des Schülers durch den Förderunterricht auch weiterhin nur um zwei Stunden überschritten werden. Weitere Förderstunden können parallel zu unterrichtsergänzenden Angeboten und im Rahmen des Ganztags stattfinden.
- Eine Verkürzung oder ein Versäumen des Regelunterrichts darf nicht erfolgen. Hintergrund hierfür sind berechtigte Klagen darüber, dass bislang nicht selten Schülerinnen und Schüler für die Sprachförderung aus dem Regelunterricht herausgenommen wurden und dadurch wichtigen Unterrichtsstoff verpassten.

Besondere Sprachförderkonzepte (Nr. 3.5)

- Allgemein bildende Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lerneriswernissen können ein besonderes Sprachförderkonzept erstellen und hierfür zusätzliche Lehrerstunden erhalten. Auf die Angabe einer Prozentregelung wird verzeichnet, da die jeweilige individuelle Situation der Schule maßgeblich sein soll.
- Die Kriterien für die Schulen, auf die das zutreffen könnte, werden wie folgt klar definiert:
 - hoher Anteil neu zugewanderter Schülerinnen oder Schüler ohne oder mit geringer schulischer Grundbildung oder
 - hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache bzw. mit unzureichender schriftsprachlicher Handlungsfähigkeit oder
 - hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern aus bildungsbenachteiligten Familien.
- Die Maßnahmen sollen die vorhandenen Sprachfördermaßnahmen ergänzen und zugleich integrationsfördernde, mehrsprachige und interkulturelle Angebote sowie die Intensivierung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Erziehungsberechtigten umfassen. Die Schulleitung entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der zugewiesenen Stunden und weist diese grundsätzlich im Stundenplan der Schule aus. Auf die Angabe der Höhe hierfür einzusetzender Lehrerstunden wird

im Erlass verzichtet, da diese vom jeweiligen Konzept abhängt. Die Prüfung der Sprachförderkonzepte und die Zuweisung der erforderlichen Lehrerstunden erfolgt durch die NLSchB.

Fördermaßnahmen in den Schulen des Sekundarbereichs II (Nr. 4)

Berufsbildender Bereich

- In den Sprachförderklassen des berufsbildenden Bereichs sollten bei der Klassenbildung die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der bisherige Bildungsstand und das Bildungsziel der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere berufsbildende Schulen, die mehrere Sprachförderklassen vorhalten.
- Förderunterricht an den berufsbildenden Schulen dient der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse und bezieht auch die Mehrsprachigkeit als wertvolle Ressource ein. So können beispielsweise international anerkannte Sprachenzertifikate wichtige Kompetenznachweise für die Herkunftssprachen sein und die beruflichen Chancen erhöhen. Angebote gibt es z. B. in den Sprachen Türkisch und Polnisch im Rahmen des Projekts „Mehrsprachig erfolgreich sein“ oder im Rahmen von Angeboten der Volkshochschulen oder anderer Bildungsträger.

Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung (Nr. 6)

- Entscheidende Neuerung ist die Möglichkeit einer probeweisen Aufnahme in die weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkompetenzen aufgrund der kurzen Verweildauer in Deutschland nicht ausreichen, um eine Abschlussprüfung nach Klasse 10 erfolgreich abzulegen, bei denen aber eine deutlich positive Lern- und Leistungsprognose vorliegt. Hiermit werden die Bildungschancen neu zuwandernder Schülerinnen und Schüler deutlich erhöht, die an dieser Hürde oft scheiterten. Diese Regelung gilt nicht im Falle der unmittelbaren Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
- Klarer als im Vorgängererlass sind nun unter Nr. 6.5 eine Reihe von Möglichkeiten für die Veränderung der äußeren Bedingungen für mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen genannt, die insbesondere eine Erleichterung für Schülerinnen und Schüler mit geringen Kompetenzen in der deutschen Sprache oder einer Fremdsprache in Hinsicht auf die jeweiligen Prüfungsanforderungen bedeuten.

Besondere Fremdsprachenregelungen (Nr. 7)

- Neben den bekannten Regelungen für die Durchführung einer Sprachfeststellungsprüfung kann nun unabhängig davon eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Damit wird den Schulen ein erweiterter Handlungsspielraum ermöglicht, der es erlaubt, die individuellen Bildungsvoraussetzungen stärker als bisher zu berücksichtigen.
- Anstelle der Sprachfeststellungsprüfung in der Pflichtfremdsprache kann diese auch in der Wahlpflichtfremdsprache abgelegt werden. Hier wird einer Forderung insbesondere aus dem Bereich der Realschulen entsprochen, die den entsprechenden Schülerinnen und Schüler erweiterte Möglichkeiten für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn bietet.

- In der Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe sind Sprachfeststellungsprüfungen nicht zulässig.
- Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem Mindestanforderungsniveau B1+ erfolgreich abgelegt, so ist für eine Pflichtfremdsprache die Teilnahmeverpflichtung erfüllt. Es ist daher ratsam, Sprachfeststellungsprüfungen möglichst immer auf diesem Niveau durchzuführen.
- Die Handlungsspielräume für anschlussfähige Bildungsgänge in der gymnasialen Oberstufe einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule aufgenommen werden, werden dadurch erweitert, dass Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in abweichender Weise erfüllt werden dürfen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.

Herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote (Nr. 8)

- Der herkunftssprachliche Unterricht dient dazu, die Zwei- oder Mehrsprachigkeit als besondere Qualifikation zu erhalten und auszubauen und damit die sprachliche und interkulturelle Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Sprachvergleichende und sprachübergreifende Unterrichtsangebote und Projekte können dazu beitragen, die Mehrsprachigkeit und die Sprachbewusstheit aller Schülerinnen und Schüler zu stärken. Sie machen zudem die besonderen mehrsprachigen Potenziale der Schülerinnen und Schüler mit Migrationsbiographie im Rahmen interkulturellen Lernens wahrnehmbar und erfahrbar.
- Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme in die Schule über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Einrichtung von herkunftssprachlichem Unterricht.
- Aus Gründen der Flexibilität wurde auf die Aufzählung konkreter Herkunftssprachen im Erlass verzichtet.
- Herkunftssprachlicher Unterricht erfolgt derzeit schwerpunktmäßig im Primarbereich. Die Niedersächsische Landesregierung fördert darüber hinaus ausdrücklich die Erweiterung herkunftssprachlicher Wahl- oder Wahlpflichtangebote im Sekundarbereich I. Schulen können daher entsprechende Bedarfe bei der NLSchB anmelden.
- Im Anfangsunterricht des Primarbereichs sollte der herkunftssprachliche Unterricht möglichst koordiniert mit dem Lese- und Schreiblehrgang in der deutschen Sprache erfolgen. Neueste Forschungen zeigen entsprechend positive Ergebnisse auf.
- Die Möglichkeit der Zertifizierung von „Schulen mit mehrsprachigem Profil“ wurde aus diesem Erlass herausgenommen und wird in einem gesonderten Erlass neu geregelt.

Herkunftssprachliche Lehrkräfte (Nr. 9)

- Neu aufgenommen wurde als Voraussetzung herkunftssprachlicher Lehrkräfte der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dassel-

be gilt für die jeweilige Herkunftssprache. Dieser Zusatz ist erforderlich vor dem Hintergrund der bildungspolitischen Zielsetzung, dass zunehmend Bildungsinländer herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, bei denen entsprechende herkunftssprachliche Kompetenzen keine Selbstverständlichkeit sind.

- Herkunftssprachliche Lehrkräfte können auch im Fach „Islamische Religion“ eingesetzt werden, wenn die entsprechenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie eine Lehrerlaubnis einer islamischen Religionsgemeinschaft vorliegen.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (Nr. 10)

- Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist entscheidend für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen. Die Schulen sollten daher innovative, diversitätsbewusste Wege bei der Informationsvermittlung und Beratung wählen, um die Zusammenarbeit zu intensivieren. Insbesondere sollen Erziehungsberechtigte dabei ermutigt und unterstützt werden, familiäre Mehrsprachigkeit nach eigenem Wunsch und eigener Ausprägung zu leben und gleichzeitig die Aneignung der deutschen Sprache fortzusetzen.

Mehr Bildungserfolg durch die Verzahnung aller Handlungsansätze im Rahmen interkultureller Schulentwicklung

Mit seinen Handlungsansätzen zielt der Runderlass darauf ab, Bildungserfolg und gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zu gewährleisten. Gelingen kann dies in einer inklusiven Schule der Vielfalt, die diese Handlungsansätze verzahnt mit allen anderen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Rahmen der Schulentwicklung.

Entscheidend ist die Orientierung an dem Ziel einer Schule, frei von offener und versteckter Diskriminierung zu sein. Das bedeutet, dass sie sich dafür engagiert, eine Dialog- und Konfliktkultur in der Schulgemeinschaft zu entwickeln, die selbstreflexiv den Blick richtet auf die Wahrnehmung und Überwindung auch unbeabsichtigt ausgrenzender Haltungen, Regeln und Routinen. Allen Kindern und Jugendlichen ein Zugehörigkeitsgefühl zu vermitteln, beinhaltet Multiperspektivität bei der Erschließung von Lerninhalten, kooperatives Lernen sowie die Förderung einer demokratischen Gesprächskultur als Unterrichtsprinzipien ebenso wie ein gezieltes Monitoring über Schülerleistungen und Aufmerksamkeit gegenüber denjenigen, die zurückbleiben.

Auf diesem Wege sind Schulen nicht allein. Außer der Interkulturellen Fachberatung bei der NLSchB können außerschulische Partnerinnen und Partner wie das Migrantenelternnetzwerk (MEN), Migrantenselbstorganisationen, kommunale Integrations- und Bildungslotsen, der Niedersächsische Flüchtlingsrat, Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger beitragen zur Stärkung und Ergänzung der schuleigenen Ansätze.